

# Aktuelle Steuerinformationen 02/2015

## Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

### 1. Steuertermine März 2015

10.03.	Umsatzsteuer* Lohnsteuer* Solidaritatzuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.* Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer** Solidaritatzuschlag** Kirchensteuer ev. und r.kath**
--------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.03.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [\* bei monatlicher Abfuhrung fur Februar 2015; \*\* fur das I. Quartal 2015]

Quelle: -

Fundstelle:

Information fur: -

zum Thema: -

### 2. Handelsrechtsnovelle: Bilanzierer konnen sich auf Erleichterungen freuen

Spatestens bis Juli 2015 sollen fur Unternehmer einige Erleichterungen bei der Berichterstattung eingefuhrt werden. In seinem Entwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes hat das Bundesministerium der Justiz und fur Verbraucherschutz neue Groenkriterien fur Unternehmen vorgegeben. Insbesondere diejenigen, die dadurch eine Kategorie weiter nach unten rutschen und kunftig als "klein" gelten, konnen mit Entlastungen hinsichtlich der Berichts- und Prufungspflichten rechnen. Die neuen Schwellenwerte konnen Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

	Bilanzsumme in EUR		Umsatzerlose in EUR		Arbeitnehmer
	alt	neu	alt	neu	alt = neu
klein	4,84 Mio.	6 Mio.	9,68 Mio.	12 Mio.	max. 50
mittel	19,25 Mio.	20 Mio.	38,5 Mio.	40 Mio.	max. 250

Die grundsatzlich positive Resonanz auf den Entwurf wird durch die Streitigkeiten diverser Berufsvertretungen um die Details ein wenig geschmalert. Wahrend die einen die wegfallende Prufungspflicht als Risiko fur manch eine Interessengruppe sehen, sind die anderen unzufrieden mit den Ungenauigkeiten bei der Interpretation der englischsprachigen EU-Richtlinie, auf der der deutsche Entwurf basiert. Beispielsweise soll die Dauer einer Geschaftswertabschreibung laut EU-Vorgabe kunftig im Bereich von funf bis zehn Jahren vorgegeben werden. Im Gesetzentwurf

wird dieser Bereich jedoch als Spielraum statt als feste Dauer angegeben. Auch der verbindliche Ausweis latenter Steuern, der letztendlich darüber entscheiden kann, ob ein Unternehmen als klein oder mittelgroß gilt, fehlt.

Fest steht jedoch: Da es sich bei der Gesetzesinitiative um die Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt, werden die Erleichterungen kommen (müssen) - und zwar bereits für Bilanzen der Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen. Fest steht zudem, dass das Gesetz einzig für das Handelsrecht gelten und dass das Steuerrecht möglicherweise andere Wege gehen wird. Sobald wir Gewissheit haben, werden wir noch einmal detaillierter berichten.

*Quelle:* *Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), BMJV-Referentenentwurf v. 27.07.2014*

*Fundstelle:* *www.bmJV.de*

*Information für:* *Unternehmer*

*zum Thema:* *übrige Steuerarten*

### **3. Firmenwagen des Ehegatten: Nutzung im Betrieb des anderen Ehegatten ist nicht zusätzlich abziehbar**

Betriebsausgaben verbuchen zu können, ohne die Kosten dabei selbst getragen zu haben - dieses Ansinnen führte kürzlich eine Unternehmerin aus Sachsen-Anhalt bis vor den Bundesfinanzhof (BFH). Die Frau hatte für betriebliche Fahrten, die für ihr Einzelunternehmen angefallen waren, einen Pkw genutzt, der zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ihres Ehemannes gehörte. Dieser hatte sämtliche Pkw-Kosten getragen und bereits als Betriebsausgaben verbucht; für die private Nutzung des Fahrzeugs hatte er zudem einen Vorteil nach der 1%-Methode versteuert. Die Frau vertrat die Ansicht, dass sie die Fahrten zusätzlich mit 0,30 EUR pro Kilometer als Betriebsausgaben in ihrem Unternehmen abziehen kann.

Der BFH versagte ihr jedoch den Abzug der Fahrtkosten und wies darauf hin, dass Betriebsausgaben nur anzunehmen sind, wenn eigene Aufwendungen vorliegen. Dies war jedoch nicht der Fall, da der Ehemann die Fahrzeugkosten übernommen hatte.

Auf Seiten des Ehemannes ergaben sich durch die betrieblichen Fahrten der Ehefrau aber keine steuererhöhenden Folgen, da der BFH diese Nutzung bereits durch den Ansatz des 1%igen Nutzungsvorteils als abgegolten ansah.

Hinweis: Das Urteil erscheint sachgerecht, denn ein zusätzlicher Betriebsausgabenabzug bei der Ehefrau hätte dazu geführt, dass sich dieselben Fahrtkosten doppelt steuermindernd auswirken. Wenn Ehegatten eine abweichende Zuordnung der Betriebsausgaben anstreben, sollten sie eine Kostenbeteiligung oder Mietzahlung für den Pkw schriftlich vereinbaren und auch tatsächlich umsetzen. Zwar ist es im Falle einer späteren Zusammenveranlagung unerheblich, ob der eine oder der andere Ehegatte die Betriebsausgaben abgezogen hat. Eine saubere Abgrenzung kann aber beispielsweise wichtig sein, wenn der Gewinn eines Ehegatten als Bemessungsgrundlage für andere Leistungen (z.B. das Elterngeld) herangezogen wird.

*Quelle:* BFH, Urt. v. 15.07.2014 - X R 24/12  
*Fundstelle:* [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)  
*Information für:* Unternehmer  
*zum Thema:* Einkommensteuer

#### 4. **Umwandlung: Außerbilanzielle Korrektur der Rücklagen wirkt nicht steuermindernd**

Als Unternehmer haben Sie sich vor Ihrer Entscheidung für eine Unternehmensform mit Sicherheit viele Gedanken gemacht. Ist eine GmbH, ein Einzelunternehmen oder doch eher eine Personengesellschaft besser für Ihre Zwecke geeignet? Folgen für die Haftung, die Steuer, die Organisation oder einfach nur die Außenwirkung müssen - am besten langfristig - bedacht werden. Denn eine spätere Anpassung der Unternehmensform bringt wieder neue steuerliche Konsequenzen mit sich.

So erfolgt etwa bei der Umwandlung einer GmbH in eine GmbH & Co. KG zwangsläufig auch ein Wechsel des Besteuerungssystems. Während Ausschüttungen der GmbH mit Kapitalertragsteuer bedacht werden, sind Entnahmen aus der KG in der Regel steuerneutral. Wird zu Buchwerten umgewandelt, löst die Umwandlung an sich noch keine Steuer aus. Denn die stillen Reserven der einzelnen Wirtschaftsgüter sind dann weiterhin vorhanden und können ihre steuerliche Wirkung auch später noch entfalten (z.B. bei einer Veräußerung).

Rücklagen als Bestandteil des Eigenkapitals müssen jedoch versteuert werden. Denn andernfalls könnten sie der neuen Gesellschaft steuerneutral entnommen werden, obwohl vorher keine Versteuerung auf der Gesellschafterebene stattgefunden hat. Wie das Finanzgericht Schleswig-Holstein festgestellt hat, kommt es hierbei exakt auf die Höhe der Rücklagen in der Steuerbilanz an. Außerbilanzielle Korrekturen durch einen Investitionsabzugsbetrag haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Rücklagen.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer seinen Gewinn vor der Umwandlung - also noch in der GmbH - mit einem Investitionsabzugsbetrag um 140.000 EUR gemindert. Demzufolge verminderten sich auch seine Rücklagen - allerdings nur außerbilanziell. In der unkorrigierten Bilanz waren die Rücklagen weiterhin komplett ausgewiesen und gingen daher auch in voller Höhe in die Versteuerung ein.

Hinweis: Ob sich ein in der Kapitalgesellschaft gebildeter Investitionsabzugsbetrag nicht doch mindernd auf die Versteuerung der Rücklagen nach der Umwandlung auswirkt, wird demnächst der Bundesfinanzhof entscheiden. Wenn Sie uns in Ihre Planungen involvieren, werden wir die für Sie günstigste Möglichkeit wählen.

*Quelle:* FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 29.01.2014 - 2 K 219/12, Rev. (BFH: IV R 16/14)  
*Fundstelle:* [www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de](http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de)  
*Information für:* Unternehmer  
*zum Thema:* Einkommensteuer

## 5. Einkommensteuer: Übergang vom Unternehmertum zur Liebhaberei erfolgt ohne Gewinn

Sie sind Einzelunternehmer oder Personengesellschafter und erwirtschaften keine Gewinne? Üben Sie Ihre Tätigkeit möglicherweise nur noch aus persönlichen Beweggründen und nicht mehr aus Gewinnstreben aus? Diese Frage müssen Sie vielleicht bald dem Finanzamt beantworten, wenn Sie keine Maßnahmen ergreifen, mit Ihrem Betrieb künftig wieder ein steuerpflichtiges Einkommen zu generieren. Denn häufig stellt sich das Finanzamt auf den Standpunkt, dass ein Unternehmen nach gewissen Anlaufverlusten oder einer längeren Schwächephase auch wieder Gewinne erwirtschaften muss. Schließlich ist das ein elementarer Bestandteil des Unternehmersdaseins.

Wird aus dem unternehmerischen Betrieb wegen Liebhaberei ein privater, können sich weder Verluste noch Gewinne steuerlich auswirken. Zudem muss beim Übergang - und das ist die größere Tücke - eine Schlussbilanz erstellt werden. Wenn der Gewinn zuvor mittels Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ermittelt wurde, kann das nämlich einen fiktiven Gewinn verursachen. Beispielsweise wurden Waren eingekauft und der Geldabfluss hat sich in der EÜR noch steuermindernd ausgewirkt. In der Bilanz verringert sich dadurch zwar der Kontobestand, zugleich steigt aber der Warenbestand an. Die steuerliche Auswirkung ist also null.

Nach diesem Prozedere sollte ein Einzelhändler nach dem Willen seines Finanzamts plötzlich einen Gewinn von über 100.000 EUR versteuern. Das Finanzgericht Düsseldorf stimmte dem zum Glück des Mannes jedoch nicht zu. Denn die Schlussbilanz wies zwar einen Gewinn aus, doch kann eine Versteuerung erst dann erfolgen, wenn der Betrieb veräußert oder aufgegeben wird. Der Einzelhändler wirtschaftete jedoch weiter; und auch wenn fortan alles im privaten Bereich stattfand - ein privater Betrieb ist immer noch ein Betrieb.

Hinweis: Liebhaberei wirkt sich nur bei der Einkommensteuer aus. Im Bereich der Umsatzsteuer kann ein Selbständiger auch ohne Gewinnstreben Unternehmer sein.

*Quelle:* FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 23.09.2014 - 3 K 2294/12, Rev. zugelassen

*Fundstelle:* [www.mjv.rlp.de](http://www.mjv.rlp.de)

*Information für:* Unternehmer

*zum Thema:* Einkommensteuer

## 6. Elterngeld: Wann der Arbeitnehmerpauschbetrag (nicht) abgezogen werden darf

Das Elterngeld ist zwar steuerfrei, erhöht aber die Steuer, die auf das übrige steuerpflichtige Einkommen entfällt. Dieser sogenannte Progressionsvorbehalt funktioniert in der Weise, dass das Elterngeld dem übrigen Einkommen lediglich zur Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes zugerechnet wird. Der sich dann so ergebende Satz wird auf das Einkommen ohne Elterngeld angewandt. Da sich der deutsche Einkommensteuersatz mit steigenden Einkünften progressiv erhöht, wirkt das Elterngeld also steuererhöhend.

Beispiel: Ein zusammenveranlagtes Ehepaar mit einem zu versteuernden Einkommen von 45.000 EUR bezieht in 2014 Elterngeld von 5.000 EUR, das komplett dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Ohne das Elterngeld würde die Einkommensteuer 6.644 EUR betragen, durch den Progressionsvorbehalt ergibt sich eine Steuer von 7.270 EUR. Somit führt das Elterngeld zu einer Mehrsteuer von 626 EUR.

Im Einkommensteuergesetz existiert eine Regelung, wonach der Arbeitnehmerpauschbetrag (derzeit: 1.000 EUR) bei der Progressionsberechnung vom Elterngeld abgezogen werden darf, soweit er bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohns nicht zum Abzug gekommen ist.

Nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) muss dieser Abzug bei der Progressionsberechnung aber unterbleiben, wenn der Elterngeldempfänger bei seinen steuerpflichtigen Lohneinkünften bereits Werbungskosten über dem Pauschbetrag abgerechnet hat. Der klagende Vater im Urteilsfall hatte die Auffassung vertreten, dass der Pauschbetrag bei seinen steuerpflichtigen Lohneinkünften nicht verbraucht worden war, da er Werbungskosten über dem Pauschbetrag abgerechnet hatte. Somit sei der Pauschbetrag bei der Berechnung des Progressionsvorbehalts abzuziehen.

Der BFH entschied jedoch, dass das Elterngeld in derartigen Fällen ungekürzt in die Progressionsberechnung einfließen muss.

Hinweis: Der Pauschbetrag kann also nur dann (ganz oder teilweise) vom Elterngeld abgezogen werden, wenn der beziehende Elternteil entweder keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn erzielt hat (voller Erhalt des Pauschbetrags) oder dieser Lohn unterhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags lag (teilweiser Erhalt des Pauschbetrags).

*Quelle:* BFH, Urt. v. 25.09.2014 - III R 61/12

*Fundstelle:* [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

*Information für:* Arbeitgeber und Arbeitnehmer

*zum Thema:* Einkommensteuer

## **7. Doppelte Haushaltsführung: Zweitwohnung darf 83 km entfernt vom Arbeitsort liegen**

Die Kosten einer doppelten Haushaltsführung sind nach dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes nur abziehbar, wenn die Zweitwohnung "am Ort der ersten Tätigkeitsstätte" liegt. Wie dehnbar diese Formulierung ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Fall dargestellt, in dem ein Professor seine Zweitwohnung 83 km entfernt von seiner Tätigkeitsstätte (Universität) unterhielt. Sein Erstwohnsitz war von der Zweitwohnung indes in nur 47 km erreichbar. Als Grund für die ungewöhnliche Ortswahl seiner Zweitwohnung nannte der Professor, dass sich dort zwei Bibliotheken befinden, die er für sein regelmäßiges Literaturstudium aufsuchen muss.

Das Finanzamt erkannte die Kosten der doppelten Haushaltsführung zunächst wegen der weiten Entfernung zwischen Zweitwohnsitz und Universität nicht an. Der BFH gab jedoch grünes Licht für den Kostenabzug und erklärte, dass der Professor im gesetzlichen Sinne noch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnte. Das Gericht berief sich dabei auf seine Rechtsprechung aus 2012, wonach eine Zweitwohnung steuerlich noch anzuerkennen ist, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeitsstätte von dort aus arbeitstäglich in zumutbarer Weise erreichen kann. Ein solcher Fall lag hier vor, da der Professor seine Universität vom Zweitwohnsitz aus über eine günstige Autobahnanbindung in weniger als einer Stunde erreichen konnte. Diese Strecke sahen die Richter in der heutigen Zeit als üblich an. Zugunsten des Professors werteten sie auch, dass dieser den Ort seiner Zweitwohnung wegen der Nähe zu den beruflich genutzten Bibliotheken ausgewählt hatte.

Hinweis: Diese Rechtsprechung stärkt Arbeitnehmern den Rücken, die in Gebieten mit guter Verkehrsanbindung wohnen und ihre Zweitwohnung weit entfernt von der Arbeitsstätte unterhalten. Wenn sie ihrem Finanzamt nachweisen können, dass sie ihre Tätigkeitsstätte arbeitstäglich gut erreichen können (z.B. über Auszüge aus Routenplanern), steht einem Kostenabzug in der Regel nichts mehr im Wege.

*Quelle:* BFH, Urt. v. 26.06.2014 - VI R 59/13, NV

*Fundstelle:* [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

*Information für:* Arbeitgeber und Arbeitnehmer

*zum Thema:* Einkommensteuer

## 8. Firmenwagen: Fiktive Betriebsausgaben gibt es nicht

Sie fahren einen Firmenwagen? Wenn Sie ihn auch privat nutzen dürfen, dann wird der geldwerte Vorteil, den Sie dadurch haben, vermutlich nach der 1%-Methode ermittelt und versteuert.

So war es auch in einem kürzlich ergangenen Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) geschehen. Die Arbeitgeberin hatte hier sogar sämtliche Kosten vom Benzingeld, über die Versicherungen bis hin zu den Reparaturen erstattet. Allerdings ging der Angestellte neben seiner unselbständigen auch einer selbständigen Tätigkeit nach, für die er den Firmenwagen ebenfalls nutzte. Dadurch verringerte sich der private Nutzen seiner Auffassung nach um denjenigen Teil des angesetzten Sachbezugs, der nicht auf Privatfahrten, sondern auf Fahrten für seine selbständige Tätigkeit entfiel. Gegenüber dem Finanzamt machte er daher fiktive Betriebsausgaben geltend.

Doch weder das Finanzamt noch das FG konnten dieser Schlussfolgerung beipflichten. Denn eine Betriebsausgabe ist immer ein realer Aufwand: ein realer Geldabfluss oder der reale Verzehr von Wirtschaftsgütern. Die Kosten hatte aber die Arbeitgeberin des Klägers getragen, während dieser selbst keinen Aufwand hatte. Auch durch den Umstand, dass der geldwerte Vorteil versteuert wurde, wurde er nicht realer. Die darauf zu leistende Lohnsteuer wurde nicht als abzugsfähiger Aufwand zugelassen.

Aus wirtschaftlicher Sicht mag die Argumentation zwar einleuchten, rein steuerrechtlich hat das FG sie jedoch nicht anerkannt.

Hinweis: Da es zu diesem speziellen Sachverhalt noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, wird möglicherweise Revision eingelegt werden. Im Moment ist in einem solchen Fall selbst mit Fahrtenbuch kein fiktiver Betriebsausgabenabzug möglich. Bei Gehaltsverhandlungen sollten Sie das berücksichtigen.

*Quelle:* FG Münster, Urt. v. 26.09.2014 - 11 K 246/13 E, Rev. zugelassen

*Fundstelle:* [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

*Information für:* Arbeitgeber und Arbeitnehmer

*zum Thema:* Einkommensteuer

## 9. Vermieter aufgepasst: Fallstricke bei umfangreicher Renovierung beachten

Während Vermieter die Anschaffungs- und Herstellungskosten ihres Mietobjekts nur über eine regelmäßig 2%ige Abschreibung steuermindernd geltend machen dürfen, können sie Erhaltungsaufwendungen im Zahlungsjahr entweder komplett oder aber wahlweise auf zwei bis fünf Jahre verteilt als Werbungskosten abziehen.

Hinweis: Vermieter sind regelmäßig daran interessiert, dass sich ihre Renovierungsaufwendungen möglichst schnell steuermindernd auswirken, so dass sie häufig eine Einordnung als Erhaltungsaufwand anstreben.

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BDL) weist in einer aktuellen Pressemitteilung auf zwei Fallstricke bei umfangreichen Renovierungen von Vermietungsobjekten hin:

Sofern Erhaltungsaufwendungen in den ersten drei Jahren nach Anschaffung eines Mietobjekts ohne Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes überschreiten, werden sie vom Finanzamt als sogenannte anschaffungsnahe Herstellungskosten des Gebäudes umqualifiziert. Mit der steuerlichen Folge, dass die Kosten nur noch mit 2 % pro Jahr abgeschrieben werden können. Diese 15%-Grenze kann vom Vermieter auch unerwartet überschritten werden, wenn das Finanzamt die Anschaffungskosten des Gebäudes (Ausgangsgröße der Grenzbetragsberechnung) geringer ansetzt als der Vermieter.

Hinweis: Der BDL rät Vermietern dazu, den Gesamtkaufpreis bereits im Kaufvertrag eindeutig auf das Grundstück und das Gebäude aufzuteilen, so dass spätere Streitigkeiten mit dem Finanzamt vermieden werden. Eine lebensfremde Aufteilung wird allerdings nicht anerkannt.

Der BDL weist weiter darauf hin, dass Aufwendungen, die den Standard des Gebäudes in den Bereichen Heizung, Sanitär, Elektroinstallation und Fenster deutlich verbessern, zwar als Herstellungskosten gelten, allerdings in die Berechnung der 15%-Grenze einfließen.

Hinweis: Eine solche Standardhebung nimmt der Fiskus an, wenn innerhalb von fünf Jahren die Funktionen in drei dieser Bereiche deutlich erweitert werden.

Diese Einrechnung von Kosten der Standardhebung in die 15%-Grenze kann somit dazu führen, dass auch "reguläre" Erhaltungsaufwendungen wie beispielsweise Ausgaben für eine Dacherneuerung zu Herstellungskosten umqualifiziert werden. Der BDL rät Vermietern in diesen Fällen dazu, Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einzulegen und mit Hinweis auf ein anhängiges Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof das Zwangsruhen ihres Verfahrens zu beantragen.

*Quelle:* BDL, Pressemitteilung v. 24.10.2014 FG München, Urt. v. 25.02.2014 - 6 K 2930/11, Rev. (BFH: IX R 25/14)

*Fundstelle:* [www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de), [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)

*Information für:* Hausbesitzer

*zum Thema:* Einkommensteuer

## 10. Nachträgliche Anschaffungskosten: Grundstücksgeschäfte ohne Notar sind wirkungslos

Aus unseren Mandanten-Informationen kennen Sie eher Steuerpflichtige als klagende Hauptpersonen. Doch es gibt auch einen Fall, in dem zumeist das Finanzamt auf der Klageseite sitzt: nämlich dann, wenn der Steuerpflichtige bereits insolvent ist. Kürzlich genau so geschehen in Sachsen.

Hier hatte das Finanzamt seine Steuerforderung gegen einen Schuldner geltend machen wollen und zur Insolvenztabelle angemeldet. Es handelte sich um den steuerpflichtigen Gewinn aus einem Grundstücksverkauf, den der Schuldner vorgenommen hatte und bei dem nach einer Schätzung des Finanzamts ein Gewinn von über 74.000 EUR entstanden war. Der insolvente Schuldner legte Widerspruch gegen die Forderung ein und machte geltend, für die Weiterveräußerung des Grundstücks ein Darlehen über 100.000 EUR vom ehemaligen Verkäufer übernommen zu haben. Die Anschaffungskosten hatten sich damit nachträglich um 100.000 EUR erhöht, ergo hatte er eigentlich einen Verlust von knapp 26.000 EUR zu tragen.

Das Finanzgericht Sachsen ließ jedoch keinen Zweifel daran, dass nichtnotarielle Vereinbarungen über Grundstücke - und darum handelte es sich bei der Absprache über das Darlehen - zivilrechtlich nicht greifen. Da der Schuldner neben seinen Einwendungen keinerlei Nachweise über das Darlehen vorbringen konnte, versagte es zudem auch die steuerrechtliche Anerkennung und die Klage wurde - nein, nicht abgewiesen, sondern - gewonnen.

Hinweis: Auch wenn der vorgestellte Fall eher kurios klingt: Grundstücksgeschäfte ohne Notar sind nichtig. In einem solchen Fall ist selbst der Steuerberater machtlos. Neben dem obligatorischen Notartermin sollten Sie bei Grundstücksgeschäften vorab auch mit uns sprechen. Denn Notare können Ihre individuelle steuerrechtliche Situation nicht durchschauen und dürfen auch gar nicht steuerberatend tätig werden.

*Quelle:* FG Sachsen, Urt. v. 15.10.2014 - 8 K 1921/12

*Fundstelle:* [www.stx-premium.de](http://www.stx-premium.de)

*Information für:* Hausbesitzer

*zum Thema:* Einkommensteuer

## 11. Private Krankenversicherung: Ist der Selbstbehalt als Sonderausgabe abzugsfähig?

Wenn Sie möglichst geringe monatliche Beiträge zur privaten Krankenversicherung zahlen möchten, kann sich für Sie ein Tarif mit hohem Selbstbehalt anbieten.

Hinweis: Krankheitskosten, die unter den Selbstbehalt fallen und deshalb aus eigener Tasche gezahlt werden müssen, können als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, sofern sie dem Finanzamt entsprechend nachgewiesen werden. Das Amt zieht aber zuvor eine zumutbare Belastung von den Kosten ab, so dass der steuermindernde Effekt häufig ganz oder teilweise ausbleibt.

Steuerlich vorteilhafter wäre es, den Selbstbehalt ohne den Abzug einer zumutbaren Belastung oder - wie Krankenkassenbeiträge - komplett als Sonderausgaben abziehen zu können. Ob dies womöglich verfassungsrechtlich geboten ist, wird derzeit vom Bundesfinanzhof (BFH) in einem anhängigen Revisionsverfahren geprüft.



Das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz weist in einer aktuellen Verfügung darauf hin, dass die Finanzämter eingehende Einsprüche ruhend stellen müssen, mit denen ein Komplettabzug des Selbstbehalts geltend gemacht und auf das anhängige Verfahren hingewiesen wird. Eine Aussetzung der Vollziehung der strittigen Steuerbeträge dürfen die Ämter nach der Weisung des Landesamtes jedoch nicht gewähren.

Hinweis: Wer sich an das laufende Verfahren "anhängen" will, kann also Einspruch einlegen, sich auf das anhängige Verfahren berufen und ein Ruhen seines eigenen beantragen. Durch diesen Schritt hält er seinen Einkommensteuerbescheid verfahrensrechtlich offen, so dass er später von einer möglicherweise günstigen BFH-Rechtsprechung in seinem eigenen Fall profitieren kann.

*Quelle:* LfSt Rheinland-Pfalz, Vfg. v. 13.11.2014 - S 2221 A-St 32 3  
FG Köln, Urt. v. 15.08.2013 - 15 K 1858/12, Rev. (BFH: X R 43/14)

*Fundstelle:* [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

*Information für:* alle

*zum Thema:* Einkommensteuer

## 12. Schulgeld: Landesamt klärt Detailfragen zum Sonderausgabenabzug

Eltern können Schulgeldzahlungen für ihr (steuerlich anerkanntes) Kind in ihrer Einkommensteuererklärung mit 30 %, maximal 5.000 EUR pro Jahr, als Sonderausgaben abziehen. Welche Besonderheiten dabei beachtet werden müssen, hat kürzlich das Bayerische Landesamt für Steuern in einer ausführlichen Verfügung dargestellt. Hervorzuheben sind folgende Aussagen:

- Schulgelder sind nur abziehbar, wenn die Schule sich in freier Trägerschaft befindet oder überwiegend privat finanziert ist, in Deutschland oder in einem anderen Staat der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) liegt und zu einem anerkannten oder gleichwertigen allgemein- oder berufsbildenden Abschluss führt bzw. darauf vorbereitet.
- Nicht steuerlich abziehbar sind Zahlungen an Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen und Sportvereine, da diese Einrichtungen keinem staatlich vorgegebenen, genehmigten oder beaufsichtigten Lehrplan folgen. Gleiches gilt für Gebühren an Hochschulen, Fachhochschulen und ihnen gleichstehende Einrichtungen im EU-/EWR-Ausland (z.B. Studiengebühren).
- Für den steuerlichen Abzug von Schulgeldzahlungen ist unerheblich, ob das Kind oder die Eltern Vertragspartner der Schule sind. Entscheidend ist allein, wer das Schulgeld wirtschaftlich getragen hat.
- Zahlungen an Europäische Schulen können als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn die Eltern dem Finanzamt eine Schulbesuchsbescheinigung vorlegen.
- Bei Internationalen Schulen im Inland muss wie folgt unterschieden werden: Schulgeldzahlungen bis zur Jahrgangsstufe 9 können ohne Bestätigung der Zeugnisanerkennungsstelle (ZAST) steuerlich abgezogen werden. Schulgeldzahlungen ab der 10. bis zur 12. Jahrgangsstufe dürfen nur abgezogen werden, wenn die ZAST zuvor bescheinigt hat, dass die gewählte Fächerkombination für die 11. und 12. Jahrgangsstufe dem Beschluss der Kultusministerkonferenz der Länder entspricht.
- Zahlungen an Schulen außerhalb der EU bzw. des EWR werden steuerlich nicht anerkannt

(Ausnahme: Schulgelder an "Deutsche Schulen" im Ausland).

*Quelle:* BayLfSt, Vfg. v. 08.08.2014 - S 2221.1.1-9/47 St32

*Fundstelle:* [www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

*Information für:* alle

*zum Thema:* Einkommensteuer

### 13. **Vorlage an Bundesverfassungsgericht: Müssen erstmalige Berufsausbildungskosten als Werbungskosten anerkannt werden?**

Das Tauziehen um die steuerliche Behandlung von Kosten der Erstausbildung geht in die nächste Runde: Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2011 entschieden hatte, dass Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium als vorab entstandene Werbungskosten abgezogen werden können, schob der Gesetzgeber dieser begünstigenden Rechtsprechung innerhalb nur weniger Monate einen Riegel vor, indem er ein rückwirkendes Abzugsverbot für derartige Kosten im Einkommensteuergesetz festschrieb.

Knapp drei Jahre nach diesem Schachzug meldete sich nun erneut der BFH zu Wort und stufte das neue Abzugsverbot als verfassungswidrig ein (Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz). Das Gericht vertritt weiterhin den Standpunkt, dass Berufsausbildungskosten beruflich veranlasst sind und daher vom Gesetzgeber zum Werbungskostenabzug zugelassen werden müssen. Es legte daher dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob das neugeschaffene Abzugsverbot mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie die Karlsruher Verfassungsrichter in dieser Sache entscheiden werden. Aufgrund des anhängigen Verfahrens können Auszubildende und Studenten, die mit einem Einspruch gegen die Aberkennung des Werbungskostenabzugs vorgehen, das Ruhen des Verfahrens beanspruchen. So halten sie ihren Fall verfahrensrechtlich offen und können später womöglich von einer begünstigenden Rechtsprechung profitieren. Nach der derzeitigen Rechtslage können Kosten für die eigene Berufsausbildung nur mit maximal 6.000 EUR pro Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Abzug wirkt sich allerdings nur dann steuermindernd aus, wenn im selben Jahr steuererhebliche Einkünfte über dem Grundfreibetrag (derzeit: 8.354 EUR) anfallen, was bei Auszubildenden und Studenten in der Regel nicht der Fall ist. Ein Verlustvortrag, der im Bereich der Werbungskosten erfolgt und in späteren Jahren der Berufstätigkeit steuerlich genutzt werden kann, ist beim Sonderausgabenabzug nicht möglich.

*Quelle:* BFH, Urt. v. 17.07.2014 - VI R 8/12

*Fundstelle:* [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

*Information für:* alle

*zum Thema:* Einkommensteuer

### 14. **Freiwilliger Wehrdienst: Kindergeld wird nur in Ausnahmefällen fortgezahlt**

Eltern können für ein volljähriges Kind noch bis zu dessen 25. Geburtstag Kindergeld und Kinderfreibeträge beanspruchen, wenn es bestimmte "Verlängerungstatbestände" des Einkommensteuergesetzes erfüllt. Dies ist unter anderem der Fall, wenn das Kind

- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann,
- bestimmte Freiwilligendienste leistet (u.a. freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) oder
- für einen Beruf ausgebildet wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Eltern während eines freiwilligen Wehrdienstes ihres Kindes regelmäßig keine kindbedingten Vergünstigungen zustehen. Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, in dem ein volljähriger Sohn eine zugesagte Ausbildungsstelle abgelehnt und stattdessen den freiwilligen Wehrdienst angetreten hatte. Der BFH begründete seine Entscheidung wie folgt:

- Der Verlängerungstatbestand des mangelnden Ausbildungsplatzes ist nicht erfüllt, da der Sohn über einen Ausbildungsplatz verfügt hatte, diesen aber freiwillig nicht angetreten war.
- Der freiwillige Wehrdienst gehört auch nicht zu den kindergeldrechtlich anerkannten Freiwilligendiensten. In diesem Ausschluss liegt keine planwidrige Regelungslücke, da es eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers war, den freiwilligen Wehrdienst kindergeldrechtlich nicht anzuerkennen. Dies führt auch nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung, da der Unterhalt des Kindes während des freiwilligen Wehrdienstes - im Gegensatz zu anderen Diensten - durch Wehrsold, Sachbezüge und Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz gewährleistet ist. Die Eltern müssen hier nicht für den Unterhalt einspringen.
- Kindergeld kann nur dann während der freiwilligen Wehrdienstzeit fortbezogen werden, wenn der Dienst als Berufsausbildung anzusehen ist; hierzu hat das Finanzgericht (FG) in der Vorinstanz aber keine Feststellungen getroffen. Denn der freiwillige Wehrdienst kann durchaus eine militärische oder zivile Berufsausbildung vermitteln; eine militärische Ausbildung kann beispielsweise vorliegen, wenn das Kind die (Unter-)Offizierslaufbahn anstrebt.

Hinweis: Das FG muss nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob der freiwillige Wehrdienst tatsächlich als Teil der Berufsausbildung zu werten ist. Hierbei wird es wesentlich darauf ankommen, welche beruflichen Ziele das Kind beim Antritt des freiwilligen Wehrdienstes verfolgt hatte.

*Quelle:* BFH, Urt. v. 03.07.2014 - III R 53/13

*Fundstelle:* [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

*Information für:* alle

*zum Thema:* Einkommensteuer

#### **15. Duales Studium: Kindergeld wird nach Abschluss einer studienintegrierten Ausbildung fortgezahlt**

Eltern können für ein volljähriges Kind bis zu dessen 25. Lebensjahr Kindergeld und Kinderfreibeträge beziehen, wenn es in dieser Zeit für einen Beruf ausgebildet wird. Nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird das volljährige Kind aber nur noch kindergeldrechtlich berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit von mehr als

20 Wochenstunden nachgeht.

Aufgrund dieser Erwerbstätigkeitsprüfung hat kürzlich eine Familienkasse aus Nordrhein-Westfalen den Kindergeldanspruch für einen Sohn abgelehnt, der nach dem Abitur ein duales Hochschulstudium zum Bachelor im Steuerrecht absolviert hatte. Parallel dazu durchlief er eine studienintegrierte praktische Ausbildung zum Steuerfachangestellten, die er im Juni 2011 abschloss. Für die folgenden zwei Jahre, in denen er sein Bachelorstudium weiterverfolgte und parallel mit mehr als 20 Wochenstunden in einer Steuerkanzlei arbeitete, erkannte die Familienkasse den Eltern den Kindergeldanspruch ab. Dabei ging sie davon aus, dass die Erstausbildung des Kindes mit dem Abschluss der Ausbildung zum Steuerfachangestellten abgeschlossen war, so dass in die Erwerbstätigkeitsprüfung einzusteigen war. Wegen des mehr als 20-stündigen Jobs in der Steuerkanzlei sei daher für die fortgesetzte Studienzeit kein Kindergeld zu gewähren.

Der Bundesfinanzhof entschied nun jedoch, dass der Kindergeldanspruch noch bis zum Abschluss des Bachelorstudiums fortbestand. Denn nach Gerichtsmeinung wurde mit dem Abschluss einer studienintegrierten praktischen Ausbildung noch keine Erstausbildung im kindergeldrechtlichen Sinne absolviert, so dass noch keine Erwerbstätigkeitsprüfung vorgenommen werden musste. In eine solche ist erst einzusteigen, wenn das Kind den Bachelorstudiengang abgeschlossen hat.

Hinweis: Bachelorstudenten können also auch noch nach Abschluss ihrer studienintegrierten Ausbildung steuerlich als Kind anerkannt werden. Voraussetzung ist aber, dass die einzelnen Ausbildungsabschnitte eng miteinander verzahnt sind, insbesondere muss ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Abschnitten bestehen (z.B. müssen Ausbildung und Studium dieselbe Berufssparte betreffen).

*Quelle:* BFH, Urt. v. 03.07.2014 - III R 52/13

*Fundstelle:* [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

*Information für:* alle

*zum Thema:* Einkommensteuer

#### **16. Kindergeldanspruch: Inländischer Wohnsitz der Eltern muss stichhaltig nachgewiesen werden**

Wer in Deutschland Kindergeld beziehen will, muss im Regelfall über einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland verfügen. Dass allein ein Mietvertrag über ein Zimmer in Deutschland für die Nachweisführung nicht ausreicht, hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt klargestellt. Im Urteilsfall hatte ein polnischer Vater für seine in Polen lebenden Kinder deutsches Kindergeld beantragt und der Familienkasse unter anderem einen kurzgefassten Untermietvertrag vorgelegt, laut dem er in Deutschland "ein Zimmer und eine Betriebsstätte" angemietet hatte. Ferner war er in Deutschland gewerblich tätig und erzielte hierzulande ein zu versteuerndes Einkommen von jährlich über 10.000 EUR.

Nachdem das Finanzgericht (FG) den inländischen Wohnsitz des Vaters anerkannt und ihm Kindergeld zugesprochen hatte, hob der BFH diese Entscheidung auf. Den Bundesrichtern waren die Schlussfolgerungen des FG zu vorschnell. Sie forderten für die Anerkennung eines inländischen Wohnsitzes, dass die Wohnung ständig zu Wohnzwecken genutzt bzw. mit einer gewissen Regelmäßigkeit aufgesucht wird. Eine ausschließlich beruflich oder betrieblich

genutzte Bleibe in Deutschland reicht nach der BFH-Rechtsprechung hingegen nicht aus.

Das FG war im Entscheidungsfall nicht der Frage nachgegangen, ob das angemietete Zimmer überhaupt für Wohnzwecke geeignet war. Ungeklärt war auch, wie das Zimmer ausgestattet war und wie häufig es vom Vater tatsächlich bewohnt wurde.

Der BFH erklärte, dass ein inländischer Wohnsitz nicht allein deshalb anzunehmen ist, weil jemand

- in Deutschland über eine vorübergehende oder notdürftige Unterbringungsmöglichkeit oder eine bloße Schlafstätte in einem Betriebsraum verfügt,
- lediglich Mietverträge, eine Meldung beim Einwohnermeldeamt oder eine Gewerbeanmeldung vorlegt oder
- in Deutschland mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielt.

Hinweis: Die Entscheidung zeigt, dass der inländische Wohnsitz nicht allein formal durch Mietverträge und Meldebescheinigungen nachgewiesen werden kann, sondern in erster Linie die tatsächliche Nutzung der Wohnung glaubhaft gemacht werden muss. Das FG wird den Entscheidungsfall nun in einem zweiten Rechtsgang neu aufrollen und unter Rückgriff auf die Grundsätze des BFH prüfen müssen.

*Quelle:* BFH, Urt. v. 08.05.2014 - III R 21/12

*Fundstelle:* [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

*Information für:* alle

*zum Thema:* Einkommensteuer

#### 17. Unterhaltsleistungen: Bedürftigkeit der unterstützten Person muss nachgewiesen werden

Wenn Sie ein studierendes Kind haben, werden Sie vermutlich bestätigen können, dass Sie ihm immer wieder finanziell unter die Arme greifen müssen. Diese Ausgaben können Sie - sofern Sie kein Kindergeld mehr bekommen - bis maximal 8.354 EUR (derzeitiges Existenzminimum) als Unterstützungsleistungen für eine unterhaltsberechtigte und bedürftige Person von Ihren Einkünften abziehen. Denn dann stellen sie außergewöhnliche Belastungen dar.

Doch müssen Sie die Bedürftigkeit im Zweifel nachweisen können, wie das Finanzgericht Düsseldorf noch einmal klargestellt hat. In dem zugrundeliegenden Streitfall besaß der Studierende nämlich ein Vermögen von über 25.000 EUR. Als bedürftig gilt man aber nur, wenn man maximal über 15.500 EUR Nettovermögen verfügt - nachdem man also alle Schulden und Verbindlichkeiten von seinem positiven Vermögensbestand abgezogen hat.

Der Student hatte tatsächlich auch Verbindlichkeiten von 17.000 EUR, wäre also als bedürftig durchgegangen. Doch diese rührten aus Zahlungen der Eltern, die sie ihrem Kind zusätzlich zu den üblichen monatlichen Beträgen gewährt hatten. Anstelle eines Darlehensvertrags oder eines ähnlichen Dokuments konnten die Eltern lediglich ein Schriftstück mit der Gegenzeichnung des Sohnes vorlegen. Weder die Höhe des Darlehens bzw. der Zinsen noch die Laufzeit oder die Rückzahlungsmodalitäten hatten sie schriftlich vereinbart. Alles in allem also eine völlig fremdunübliche und steuerrechtlich nicht anerkannte Abmachung zwischen nahestehenden Personen. Die Zahlungen der Eltern wurden daher nicht zum Abzug zugelassen.

Hinweis: Wollen Sie mit Ihrem Kind Unterhaltszahlungen für dessen Studium vereinbaren und ihm darüber hinaus ein Darlehen gewähren, sollten Sie unbedingt auf die Fremdüblichkeit der Vereinbarung - und auch der Durchführung - achten.

*Quelle:* FG Düsseldorf, Urt. v. 10.09.2014 - 7 K 1257/14 E

*Fundstelle:* [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

*Information für:* alle

*zum Thema:* Einkommensteuer

#### 18. **Allgemeinverfügung: Einsprüche gegen beschränkten Abzug von Kinderbetreuungskosten werden zurückgewiesen**

Anhängige Masseneinsprüche und -anträge wegen einer Rechtsfrage, die vom Europäischen Gerichtshof, Bundesverfassungsgericht oder Bundesfinanzhof (BFH) entschieden wurde, können von den Finanzbehörden durch eine sogenannte Allgemeinverfügung zurückgewiesen werden. Zu diesem Erledigungsmittel haben die Finanzbehörden zuletzt gegriffen, um Einsprüche und Anträge allgemein zurückzuweisen, die gegen die Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben, die Verfassungswidrigkeit der 1-%-Regelung bei betrieblichen Pkw und die Höhe des pauschalen Kilometersatzes von 0,30 EUR bei Dienst- und Geschäftsreisen gerichtet waren.

Mit neuer Allgemeinverfügung vom 03.11.2014 haben die obersten Finanzbehörden der Länder nun auch Einsprüche und Änderungsanträge zurückgewiesen, die sich gegen den beschränkten Abzug von Kinderbetreuungskosten in den Jahren 2006 bis 2011 gerichtet haben und am 03.11.2014 noch anhängig waren. Hintergrund dieser Zurückweisung ist, dass der BFH in 2012 und 2013 entschieden hatte, dass das damals geltende Regelwerk zum beschränkten Abzug von Kinderbetreuungskosten verfassungsgemäß ist.

Hinweis: Wer sein Einspruchsbegehren auch nach der ablehnenden Allgemeinverfügung noch weiterverfolgen will, muss den Schritt vor das Finanzgericht antreten und innerhalb eines Jahres Klage erheben. Ein erneuter Einspruch ist nicht mehr möglich.

*Quelle:* Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, z.B. FinMin NRW v. 03.11.2014 - S 0623 - 20 - V A 2

*Fundstelle:* [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

*Information für:* alle

*zum Thema:* Einkommensteuer

#### 19. **Unterhaltsleistungen: Kosten für Beerdigung der Exfrau sind keine Sonderausgaben**

"Du bringst mich noch ins Grab" ist ein Ausspruch, der durchaus auch in einem hitzigen Ehestreit fallen kann. Welche steuerlichen Folgen es hat, wenn ein (unterhaltsempfangender) Expartner tatsächlich das Zeitliche segnet und der Unterhaltszahlende für die Kosten der Beerdigung aufkommt, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im Urteilsfall hatte ein Mann seiner Exfrau zu Lebzeiten monatliche Unterhaltsleistungen zugewandt, die er in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abgerechnet hatte.

Hinweis: Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten dürfen nach dem Einkommensteuergesetz mit maximal 13.805 EUR pro Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich noch um Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Personen aufgewandt werden. Der Unterhaltsempfänger muss dem Sonderausgabenabzug allerdings zustimmen und die erhaltenen Leistungen selbst als sonstige Einkünfte versteuern.

Nach dem Tod seiner Exfrau kam der Mann für die Kosten ihrer Beerdigung auf, die Kinder hatten das Erbe ausgeschlagen. Er machte die Kosten später als Unterhaltsleistungen geltend. Der BFH urteilte nun jedoch, dass Kosten für die Bestattung des Expartners keine abziehbaren Unterhaltsleistungen darstellen. Denn derartige Zahlungen werden nach Ansicht des Gerichts nicht mehr "an den geschiedenen Ehegatten" geleistet, wie es das Einkommensteuergesetz fordert. Nach Gerichtsmeinung fallen darunter nur Leistungen, die zu Lebzeiten des Exgatten erbracht werden. Nach dem Tod kann er nicht mehr Empfänger der Leistung sein.

Hinweis: Zu beachten gilt, dass Bestattungskosten regelmäßig als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden können; auch im Urteilsfall hatte das Finanzamt einen solchen Abzug anerkannt. Dieser ist aber in der Regel ungünstiger als ein Sonderausgabenabzug, da eine zumutbare Belastung (Eigenanteil) abgerechnet wird, bevor sich die Beträge steuermindernd auswirken.

*Quelle:* BFH, Urt. v. 20.08.2014 - X R 26/12, NV

*Fundstelle:* [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

*Information für:* alle

*zum Thema:* Einkommensteuer

## 20. Existenzbedrohung: Scheidungskosten wieder als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Die Tagespresse hatte 2011 groß über eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) berichtet, nach der Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd anerkannt werden sollten. Drei Jahre später sah die Welt allerdings schon wieder (fast) wie früher aus. Der Gesetzgeber hatte dafür gesorgt, dass Zivilprozesskosten nur noch in solchen Fällen die Steuerlast mindern können, in denen die Existenz des Steuerzahlers ohne den Prozess gefährdet wäre.

Nun hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) die Kosten eines Scheidungsprozesses trotz der geänderten Gesetzeslage zum Abzug zugelassen. Alles wieder auf Anfang? Nicht ganz.

Die Anerkennung von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen hat zwei wesentliche Bedingungen:

1. Die Belastung muss außergewöhnlich sein. Das bedeutet, dass die meisten Steuerzahler mit gleichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen üblicherweise nicht von dieser Art Belastung betroffen sind.
2. Es muss eine Zwangsläufigkeit vorliegen. Das ist der Fall, wenn sich der Betroffene nicht gegen die Belastung wehren bzw. ihr ausweichen kann.

Diese Bedingungen sind bei Zivilprozessen meistens erfüllt. Denn in Deutschland ist der Rechtsweg das einzige legale Mittel, um sein Recht durchzusetzen. Und insbesondere Scheidungen werden als außergewöhnlich anerkannt. Die Existenz gilt bei Zivilprozessen normalerweise aber nicht als bedroht.

Nun haben die Richter des FG aber darauf aufmerksam gemacht, dass neben der biologischen oder wirtschaftlichen Existenz auch die seelische Existenz berücksichtigt werden muss. Und eine zerrüttete Ehe gefährdet ohne Zweifel die seelische Existenz. Es kann niemandem zugemutet werden, trotz seelischer Belastung keine Trennung herbeizuführen. Was wiederum zwangsläufig zu Zivilprozesskosten führt, da Ehen in Deutschland immer gerichtlich geschieden werden.

Diese Zwangsläufigkeit wird allerdings nur für die Scheidungskosten selbst anerkannt. Scheidungsfolgekosten, die etwa durch Unterhaltsstreitigkeiten entstehen, können vermieden werden, indem die Streitenden den außergerichtlichen Weg wählen. Somit sind sie auch nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. So war übrigens auch die Rechtsprechung des BFH vor der Entscheidung in 2011.

Hinweis: Wer die seelische Belastung einer Scheidung tragen muss, soll künftig zumindest steuerlich ein wenig entlastet werden. Möglicherweise wird diese FG-Entscheidung dem BFH vorgelegt, so dass auch das höchste Finanzgericht noch einmal über den Abzug von Scheidungskosten nach 2013 entscheiden kann.

*Quelle:* FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.10.2014 - 4 K 1976/14, Rev. zugelassen

*Fundstelle:* [www.mjv.rlp.de](http://www.mjv.rlp.de)

*Information für:* alle

*zum Thema:* Einkommensteuer

## 21. Progressionsvorbehalt: Auch steuerfreie Einkünfte erhöhen die Steuerlast

Für die Einkünfte eines Diplomaten bzw. eines Konsultatsmitarbeiters, die er im Ausland mit der Arbeit für seine Heimat erzielt, gilt das sogenannte Kassenstaatsprinzip. Das bedeutet, dass die Einkünfte in der Regel nur in dem Land besteuert werden, aus dem sie gezahlt wurden.

So meinte auch eine griechische Staatsbedienstete mit deutschem Wohnsitz, dass ihre Einkünfte in Deutschland gar nicht versteuert werden müssten. Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist das jedoch nicht ganz so. Zwar stimmt es, dass die Einkünfte aus der Arbeit für das griechische Konsulat nur in Griechenland zu versteuern und in Deutschland steuerfrei sind. Aber steuerfrei bedeutet nicht, dass sie sich überhaupt nicht steuerlich auswirken.

In Deutschland steigt der Einkommensteuertarif mit steigendem Einkommen nämlich progressiv an, da die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers zunimmt. Und die Leistungsfähigkeit nimmt natürlich auch mit dem Anstieg der steuerfreien Einkünfte zu. Daher fallen die meisten steuerfreien Einkünfte - darunter auch jene, für die das Kassenstaatsprinzip gilt - unter den sogenannten Progressionsvorbehalt.

Hierbei wird das in Deutschland steuerpflichtige Einkommen fiktiv um das steuerfreie Einkommen erhöht. Der für das erhöhte Einkommen geltende Steuersatz wird dann auf das niedrigere steuerpflichtige Einkommen angewandt.



Beispiel: Sie haben ein steuerpflichtiges Einkommen von 40.000 EUR, einen Steuersatz von 22 % und müssen somit 8.800 EUR Steuern zahlen. Wenn ein weiteres steuerpflichtiges Einkommen von 30.000 EUR dazukommt und zu einem Gesamteinkommen von 70.000 EUR führt, steigt der Einkommensteuersatz auf 30 % und die Steuer auf 21.000 EUR.

Handelt es sich bei den zusätzlichen 30.000 EUR um steuerfreie Einkünfte, steigt zwar der persönliche Steuersatz, er wird aber nur auf die steuerpflichtigen 40.000 EUR angewandt. Auf das Einkommen fallen dann 12.000 EUR Steuern an. Insgesamt führt der Progressionsvorbehalt also zu einer Mehrsteuer von 3.200 EUR.

Obwohl das von den meisten anderen Ländern nicht gern gesehen wird, hat der Bundesfinanzhof dieses Vorgehen bisher immer bestätigt.

Hinweis: Planen Sie mit ausländischen Einkünften, gehen Sie bitte nicht davon aus, dass diese steuerlich vollkommen irrelevant sind. Lassen Sie uns im Zweifel gemeinsam kalkulieren, zu welcher Steuerlast Ihre steuerfreien Einkünfte führen.

*Quelle:* FG Baden-Württemberg, Urt. v. 13.05.2014 - 5 K 259/13, Rev. zugelassen

*Fundstelle:* [www.justizportal-bw.de](http://www.justizportal-bw.de)

*Information für:* alle

*zum Thema:* Einkommensteuer

## 22. Fristversäumnis: Bei Unsicherheit lieber den Steuerberater fragen

Als Mandant unserer Kanzlei haben Sie die Sicherheit, dass Ihre Einkommensteuererklärung von Experten erstellt wird. Neben der Mühe, die Sie sich dadurch sparen, verdeutlicht der nachfolgend vorgestellte Fall des Finanzgerichts Hessen (FG) einen weiteren Vorteil, den die steuerliche Beratung für Sie hat.

Ein Kapitalanleger wollte die Ausschüttungen seiner GmbH nicht der Abgeltungsteuer unterworfen haben, sondern beantragte die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens. Hierbei hätte er lediglich 60 % der Ausschüttung seinem individuellen Steuersatz unterwerfen müssen. Da er keine weiteren wesentlichen Einkünfte hatte, hätte sich ein günstiger Steuersatz von weniger als 25 % ergeben.

Der Antrag Anwendung des Teileinkünfteverfahrens setzt zwei Dinge voraus:

1. Der Antragsteller muss entweder mindestens zu 1 % an der GmbH beteiligt und beruflich für sie tätig oder zu mindestens 25 % beteiligt sein und
2. der Antrag muss zusammen mit der Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Der Kapitalanleger war zwar zu 40 % beteiligt, hatte den Antrag jedoch erst nach Abgabe der Steuererklärung gestellt, die Frist also verstreichen lassen. Ist man an der Fristverletzung unschuldig, wird diese üblicherweise vernachlässigt.

Das FG stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dass die Entscheidung des Kapitalanlegers, die Steuererklärung trotz Unsicherheit über die Voraussetzungen des Antrags abzugeben, ein eigenes Verschulden ist. Der Antrag konnte daher nicht mehr rückwirkend angenommen werden.

Der Bundesfinanzhof vertritt in seiner umfangreichen Rechtsprechung ebenfalls die Ansicht, dass die Formulare in den Hinweisen ausreichend erklärt sind. Und im Zweifel kann das Finanzamt oder ein steuerlicher Berater Auskunft über Einzelfragen geben.

*Quelle:* FG Hessen, Urt. v. 27.08.2014 - 4 K 1617/13

*Fundstelle:* [www.lareda.hessenrecht.hessen.de](http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de)

*Information für:* alle

*zum Thema:* Einkommensteuer

### 23. **Misslungener GmbH-Anteilskauf: Abgrenzung zwischen Werbungs- und Anschaffungskosten**

Einen GmbH-Anteil zu erwerben ist bedeutend schwieriger, als eine Aktie zu kaufen - obwohl man in beiden Fällen Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft wird. Das trifft vor allem dann zu, wenn die Anteile einen hohen Wert haben und man in großem Umfang mit Fremdkapital finanzieren will.

So erging es kürzlich einem GmbH-Geschäftsführer, der Gesellschafter seiner GmbH werden wollte. Aus Haftungsgründen wollte er sich nur mittelbar - über eine weitere, noch zu gründende GmbH - beteiligen. Das Geschäft platzte jedoch, da die Hauptbank von ihrer Finanzierungszusage abwich.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren dem Geschäftsführer bereits Aufwendungen von über 10.000 EUR - zumeist aus Beratungsleistungen hinsichtlich der Finanzierung - entstanden. Das Finanzamt erkannte diese allerdings nur hälftig als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit an, da nur dieser Teil mit der Gründung der Gesellschafter-GmbH zusammenhing. Im Vorgründungsstadium haftet der künftige Gesellschafter nämlich noch persönlich für alle Risiken und die Kosten wirken sich direkt auf das Einkommen aus. Den Abzug der anderen Hälfte versagte das Finanzamt mit Verweis auf die Werbungskostenpauschale von 801 EUR bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Denn diese Kosten hingen nicht mehr mit der Vorgründungsgesellschaft zusammen, sondern mit dem Erwerb der GmbH-Beteiligung. Und GmbH-Beteiligungen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Das Finanzgericht Hamburg teilte diese Auffassung. Denn letzten Endes mussten die Aufwendungen genauso behandelt werden, wie sie im Fall eines erfolgreichen Beteiligungserwerbs behandelt worden wären. Die Beratungskosten (10.000 EUR / 2 = 5.000 EUR) stellten Anschaffungsnebenkosten dar, da die grundsätzliche Entscheidung über den Erwerb der GmbH-Anteile bereits gefallen war. Und Veräußerungspreis (0 EUR, da keine Veräußerung stattgefunden hat) minus Anschaffungskosten (inklusive Anschaffungsnebenkosten) ergeben den relevanten Gewinn bzw. Verlust. Mit - 5.000 EUR lag dieser deutlich jenseits des Pauschbetrags, der die abzugsfähigen Werbungskosten begrenzt.

Ab einer Beteiligung von 1 % an der GmbH wäre eine steuerliche Berücksichtigung der Kosten möglich gewesen, doch der Kläger war niemals Gesellschafter geworden. Somit musste die Beschränkung der tatsächlichen Werbungskosten (des Verlusts) auf den Sparerpauschbetrag angewendet werden. Da auf der anderen Seite nur 21 EUR positive Einkünfte aus Kapitalvermögen standen, wirkten sich die Kosten auch nur in dieser Höhe aus.

Hinweis: Auch Misserfolg gehört zum Unternehmergehen. Wenn das unternehmerische Risiko steuerlich nicht berücksichtigt wird, tut das aber doppelt weh. Planen Sie einen vergleichbaren Erwerb, sollte der Termin mit uns daher unbedingt in Ihrem Kalender stehen, damit Sie im schlimmsten Fall nicht doppeltes Nachsehen haben.

*Quelle:* FG Hamburg, Urt. v. 23.04.2014 - 6 K 248/13  
*Fundstelle:* [www.landesrecht.hamburg.de](http://www.landesrecht.hamburg.de)  
*Information für:* Kapitalanleger  
*zum Thema:* Einkommensteuer

#### 24. **Umwandlung: Vermeidung einer rückwirkenden Besteuerung durch geschickten Antrag**

Kapitalgesellschaften haben gegenüber Einzelunternehmen in der Regel zwei Vorteile:

1. Sie werden - solange keine Ausschüttung vorgenommen wird - niedriger besteuert.
2. Die Haftung ist per Gesetz auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt.

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass zahlreiche Einzelunternehmer ihren Betrieb in eine Kapitalgesellschaft "umwandeln". Aus zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht ist dies ein relativ komplexer Vorgang, bei dem Sie uns stets konsultieren sollten. Denn schon ein kleiner Fehler kann sehr teuer werden.

Grundsätzlich erfolgt die Umwandlung nämlich per Gesetz unter Aufdeckung aller stillen Reserven im Unternehmen (das ist der Unterschied zwischen dem Verkehrswert aller Wirtschaftsgüter und demjenigen Wert, der in den Büchern steht). Nur durch einen Antrag kann auf die Besteuerung verzichtet werden. Dieser bringt allerdings Nachteile mit sich: Sie dürfen anschließend sieben Jahre lang weder Ihre Anteile an der GmbH verkaufen noch das Unternehmen anderweitig umwandeln (z.B. in eine AG oder eine SE). Sollten Sie diese Sperrfrist verletzen, kommt es zu einer (ggf. anteiligen) rückwirkenden Versteuerung.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat jedoch darauf hingewiesen, dass unter ganz bestimmten Voraussetzungen und nur unter Stellung eines bestimmten Antrags auch eine nachfolgende Umwandlung "steuerneutral" erfolgen kann. Hintergrund ist eine Billigkeitsregelung des Finanzamts. Wie genau dieser Antrag auszusehen hat und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, kann der aktuellen Verfügung nebst zugehörigen Beispielen entnommen werden.

*Quelle:* OFD Niedersachsen, VfG. v. 22.08.2014 - S 1978c-136-St 243  
*Fundstelle:* DB 40/2014, 2256  
*Information für:* GmbH-Gesellschafter/-GF  
*zum Thema:* Körperschaftsteuer

#### 25. **Musterverfahren: Fortgeltung der alten KSt-Erhöungsregelung für Wohnungsunternehmen**

Der Wechsel vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren hin zum Halbeinkünfteverfahren - inzwischen Teileinkünfteverfahren - hat bereits im Jahr 2001 stattgefunden. Allerdings wirkt er sich noch bis heute aus. So bereitet insbesondere die Körperschaftsteuererhöhung einigen Unternehmen noch immer Bauchschmerzen.

Das gilt besonders für sogenannte "Wohnungsunternehmen", also Unternehmen, deren satzungsgemäßer Zweck die Vermögensverwaltung von Privatwohnungen ist (in der Regel handelt es sich hierbei um Wohnungsgenossenschaften). Bis 1989 waren diese durch das Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Das Anrechnungsverfahren sah dann jedoch vor, dass die Ausschüttung bisher steuerfrei im Unternehmen belassener Gewinne zu einer Nachversteuerung mit Körperschaftsteuer führt.

Die Folge war, dass die - nunmehr steuerpflichtigen - Wohnungsunternehmen ihre teilweise hohen Gewinne nicht ausgeschüttet haben. Im Jahr 2008 wurde ihnen das jedoch zum Verhängnis; denn der Gesetzgeber regelte, dass die in den Unternehmen schlummernde latente Steuerlast unabhängig von etwaigen Ausschüttungen nachzuersteuern war.

Nur soweit die öffentliche Hand oder eine gemeinnützige Körperschaft zu mindestens 50 % an dem Wohnungsunternehmen beteiligt ist, darf auf Antrag noch das ausschüttungsabhängige System angewendet werden. Diejenigen Wohnungsunternehmen, die diese Voraussetzung nicht erfüllten und somit pauschal zur Nachversteuerung herangezogen wurden, haben gegen diese Besteuerung Einspruch eingelegt.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) weist nun mit aktueller Kurzinformation darauf hin, dass zwischenzeitlich für diesen Fall beim Bundesfinanzhof ein Musterverfahren geführt wird. Einsprüche von Wohnungsunternehmen, die sich auf dieses Verfahren berufen, ruhen per Gesetz bis zu dessen Entscheidung.

Hinweis: Sollten Sie sich als betroffenes Wohnungsunternehmen auf dieses Verfahren berufen, müssen Sie die strittige Steuer zunächst zahlen. Denn die OFD hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Aussetzung der Vollziehung nicht in Betracht kommt. Allerdings erhalten Sie die Steuer im Fall eines positiven Bescheids nicht nur zurück, sondern darüber hinaus auch 6 % Zinsen pro Jahr, beginnend 15 Monate nach Ende des betreffenden Jahres.

*Quelle:* OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinfo v. 01.08.2014 - KSt Nr. 02/2014  
FG Düsseldorf, Urt. v. 18.03.2014 - 6 K 2087/11 F, Rev. (BFH: I R 37/14)

*Fundstelle:* [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

*Information für:* GmbH-Gesellschafter/-GF

*zum Thema:* Körperschaftsteuer

## 26. Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Was gilt für Metalllieferungen ab 2015?

Normalerweise schuldet derjenige Unternehmer die Umsatzsteuer, der eine Lieferung erbringt.

Beispiel: A liefert eine Bohrmaschine für 119 EUR an B. Als Lieferant ist A verpflichtet, 19 EUR Umsatzsteuer für diese Lieferung an das Finanzamt abzuführen.

In einigen Fällen sieht der Gesetzgeber jedoch einen Wechsel der Steuerschuldnerschaft vor. Dann muss der Empfänger der Leistung - sofern er selbst Unternehmer ist - anstelle seines Vertragspartners die Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichten.

Beispiel: A liefert diesmal Roheisen zu einem Preis von 100 EUR an B. Die Steuer von 19 EUR schuldet B als Abnehmer der Lieferung, da es sich um eine Metalllieferung handelt.

Mit Wirkung zum 01.10.2014 hat der Gesetzgeber den Wechsel der Steuerschuldnerschaft nämlich auch für bestimmte Metalllieferungen (z.B. Eisen, Aluminium, Silber) und Verbundstofflieferungen (z.B. Cermets) eingeführt. Allerdings beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn Vertragspartner bei Lieferungen vor dem 01.07.2015 einvernehmlich von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen und dieser den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert.

Hintergrund für die Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung ist unter anderem der Umstand, dass bei der praktischen Umsetzung große Unsicherheit darüber bestand, welche Metalle bzw. Verbundstoffe im Einzelnen betroffen sind. Um dieser Unsicherheit beizukommen, hat der Gesetzgeber im Zollkodex-Anpassungsgesetz inzwischen eine Liste mit elf Gegenständen veröffentlicht, bei deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Damit hat er kontroversen Diskussionen ein Ende bereitet, in denen es etwa um die Frage ging, ob bei Unternehmern auch schon der Kauf von einer Rolle Alufolie zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft führt. Klar ist nun: Betroffen sind nur Aluminium in Rohform sowie Pulver und Flitter aus Aluminium.

Außerdem wurde (rückwirkend) geregelt, dass die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nur für Metalllieferungen ab 5.000 EUR gilt.

Hinweis: Liefern Sie Metalle an unternehmerische Kunden, sollten Sie uns kontaktieren. Wir können dann prüfen, ob Sie von der Neuregelung betroffen sind.

*Quelle:* *BMF-Schreiben v. 26.09.2014 - IV D 3 - S 7279/14/10002*  
*BMF-Schreiben v. 05.12.2014 - IV D 3 - S 7279/14/10002*  
*Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union*  
*und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG)*

*Fundstelle:* *www.bundesfinanzministerium.de, www.bundesfinanzministerium.de,*  
*BR-Drucks. 592/14 (B)*

*Information für:* *Unternehmer*

*zum Thema:* *Umsatzsteuer*

## **27. Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Betriebsvorrichtungen sind keine Bauwerke**

Was den Wechsel der Steuerschuldnerschaft anbelangt, war das letzte Jahr insbesondere für die Baubranche ein sehr unruhiges. Und kaum hat das neue Jahr begonnen, zeichnen sich schon neue Probleme mit dieser Regelung ab: Die Steuerschuld geht bekanntlich nur dann auf den Leistungsempfänger über, wenn die erbrachte Leistung mit einem Bauwerk zusammenhängt (Bauwerksbezug).

Beispiel: Ein Bauunternehmer beauftragt einen Subunternehmer mit Estricharbeiten. Diese stehen im Zusammenhang mit einem Bauwerk. Daher kommt es zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft, so dass der Bauunternehmer die Steuer für die Leistung des Subunternehmers schuldet. Der Subunternehmer stellt ihm lediglich eine Nettorechnung.

Zu diesem Problem des Bauwerksbezugs hat sich kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) geäußert. In dem zugrundeliegenden Streitfall waren Entrauchungsanlagen gebaut und in Werks- und Maschinenhallen installiert worden. Die Anlagen wurden für die Produktion von Solarzellenplatten benötigt und erfüllten keine Funktion für die Gebäude selbst. Denn die Hallen verfügten bereits über ein eigenes Klimaanlage-System. Damit handelte es sich bei den Entrauchungsanlagen um Betriebsvorrichtungen, so dass kein Bauwerksbezug vorlag und die Steuerschuld somit auch nicht wechseln konnte.

Etwas anderes gilt nach Ansicht des BFH nur dann, wenn eine Entrauchungsanlage nicht für die Produktion gebraucht wird, sondern für die Klimatisierung des Bauwerks selbst.

Hinweis: Der BFH hat in einem anderen Verfahren entschieden, dass der Bauwerksbezug auch beim Einbau einer Photovoltaikanlage fehlen kann.

*Quelle:* BFH, Urt. v. 28.08.2014 - V R 7/14

*Fundstelle:* [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

*Information für:* Unternehmer

*zum Thema:* Umsatzsteuer

## 28. **Gemeinschafts Kauf: Beim Verkauf wird nicht die Gemeinschaft, sondern der Unternehmer tätig**

Haben Sie sich schon einmal gefragt, was steuerlich passiert, wenn Sie einen Gegenstand zusammen mit einem befreundeten Unternehmer oder Ihrem Ehepartner anschaffen, um Kosten zu sparen? In der Landwirtschaft kommt das relativ häufig vor: Zum Beispiel kaufen zwei oder mehrere Landwirte gemeinsam einen Mähdrescher. Dann stellt sich die Frage, wie sich der Gemeinschafts Kauf auf den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung auswirkt und was bei einer späteren Veräußerung zu beachten ist.

Zu diesen Fragen hat kürzlich der Bundesfinanzhof Stellung genommen: Den beteiligten Unternehmern steht in solch einem Fall ein anteiliger Vorsteuerabzug aus der Anschaffung zu.

Beispiel: Zwei Landwirte kaufen einen Mähdrescher für 59.500 EUR. Die Anschaffungskosten tragen sie je zur Hälfte; für die spätere Nutzung zahlen sie nichts. Beide Landwirte können - entsprechend ihrem Anteil am Mähdrescher - die hälftige Vorsteuer beanspruchen. Jeder von ihnen hat einen Anspruch auf Vorsteuerabzug in Höhe von  $(59.500 / 119 \times 19 / 2 =) 4.750$  EUR.

Der Mähdrescher aus dem Beispiel gehört in beiden Betrieben zu 50 % zum Unternehmensvermögen. Bei einem späteren Verkauf muss jeder Unternehmer seinen Anteil an der Maschine versteuern.

Bilden zwei Landwirte eine sogenannte Bruchteilsgemeinschaft, ist das für umsatzsteuerliche Zwecke nicht relevant. Denn die Gemeinschaft selbst tätigt keine Umsätze. Deshalb kommt es zwischen den Landwirten auch nicht zu keiner Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Vielmehr

haben beide einen halben Mähdrescher im Unternehmensvermögen. Nur wenn die Landwirte für die Nutzung der gemeinsam angeschafften Maschine noch einmal zahlen müssten, läge eine GbR vor.

Hinweis: Der halbe Mähdrescher im Unternehmensvermögen hört sich stark nach juristischer Haarspalterei an. Diese hat jedoch eine erhebliche umsatzsteuerliche Auswirkung. Die Finanzverwaltung ist nämlich bislang davon ausgegangen, dass bei einer Veräußerung die Bruchteilsgemeinschaft als Verkäufer tätig wird, was zu einer steuerlich ungünstigen Entnahme beim Landwirt führt.

*Quelle:* BFH, Urt. v. 28.08.2014 - V R 49/13

*Fundstelle:* [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

*Information für:* Unternehmer

*zum Thema:* Umsatzsteuer

## 29. Vorsteuerabzug: Leistungsempfänger muss genau bezeichnet sein

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Dazu gehört unter anderem die genaue Bezeichnung des Leistungsempfängers.

In einem Fall, den das Finanzgericht Niedersachsen (FG) kürzlich entschieden hat, war genau das das Problem: Eine Apothekerin hatte eine Apotheke erworben und unter ihrem persönlichen Namen weitergeführt. Der Firmenname, den sie ebenfalls weiterbenutzte, lautete "Apotheke in der xxx Klinik". Die Apothekerin erwarb unter anderem Arzneien von der Schering GmbH. Die Rechnungen adressierte Schering an die "Apotheke in der xxx Klinik" - versah diese allerdings zusätzlich mit dem Namen des alten Apothekers.

Diese Rechnungen erkannte das FG nicht als ordnungsgemäß an. Denn grundsätzlich reicht es zwar aus, in einer Rechnung den Firmennamen des Leistungsempfängers anzugeben. Die zusätzliche Angabe des Vorbesitzernamens macht die Rechnung aber falsch. Durch den Zusatz wird nämlich der Anschein erweckt, dass der alte Inhaber die Apotheke weiterhin betreibt. Das ist jedoch gerade nicht der Fall, weil er die Apotheke an die neue Besitzerin verkauft hat. Hätte Schering in den Rechnungen lediglich die "Apotheke in der xxx Klinik" angegeben, hätte die Apothekerin auch keine Probleme bei der Vorsteuer bekommen.

Hinweis: Für den Vorsteuerabzug muss die Apothekerin die Rechnung nun berichtigen lassen. Allerdings wirkt diese Maßnahme nach Auffassung des FG erst für die Zukunft. Ist schon ein Vorsteuerabzug beansprucht worden, muss die Apothekerin dafür Zinsen bezahlen.

*Quelle:* FG Niedersachsen, Urt. v. 23.10.2014 - 5 K 140/14, Rev. zugelassen

*Fundstelle:* [www.rechtsprechung.niedersachsen.de](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de)

*Information für:* Unternehmer

*zum Thema:* Umsatzsteuer

### 30. Ordnungsgemäße Rechnung: Zahlenkolonne reicht nicht als Leistungsbeschreibung aus

Das Schreiben von Rechnungen kann gefährlicher sein als man denkt! Denn das Umsatzsteuerrecht kennt den Grundsatz, dass derjenige, der in einer Rechnung Umsatzsteuer ausweist, die Steuer auch schuldet. Und das gilt unabhängig davon, ob die bezeichnete Lieferung tatsächlich ausgeführt wird oder nicht.

Beispiel: Der Unternehmer U1 stellt eine Rechnung gegenüber dem Unternehmer U2 über eine Warenlieferung aus. Die beiden haben von Anfang an vereinbart, dass U1 gar keine Ware liefern soll. Vielmehr soll U2 aus der Rechnung zum Schein die Vorsteuer ziehen können. Als Leistungsbeschreibung gibt U1 lediglich eine Zahlenkolonne an.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) kommt in einem vergleichbaren Sachverhalt zu dem Ergebnis, dass der Aussteller die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht schuldet. Denn auch eine Rechnung, die ohne Lieferung zur Steuerschuld führt, muss bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Sie muss Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:

- den Rechnungsaussteller,
- den (vermeintlichen) Leistungsempfänger,
- eine Leistungsbeschreibung,
- das Entgelt und
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.

Fehlt eine der genannten Angaben, liegt formal keine ordnungsgemäße Rechnung vor. Es kommt dann auch nicht zur Steuerschuld, da ja gar keine Lieferung getätigt worden ist.

In dem Fall vor dem FG war die Beschreibung der vermeintlichen Leistung nicht korrekt: Die Zahlenkolonnen in der Rechnung gingen nicht als ordnungsgemäße Beschreibung des (fiktiven) Liefergegenstands durch. Der betroffene Unternehmer hatte also Glück.

Hinweis: Das letzte Wort ist in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen; die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ist bereits anhängig. Es bleibt also abzuwarten, wie der BFH das Problem der "Zahlenkolonne" beurteilt.

*Quelle:* FG Niedersachsen, Urt. v. 29.01.2014 - 5 K 160/13, Rev. (BFH: V R 29/14)

*Fundstelle:* [www.rechtsprechung.niedersachsen.de](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de)

*Information für:* Unternehmer

*zum Thema:* Umsatzsteuer

### 31. Rechnungsberichtigung: Wirkt die Berichtigung einer Rechnung auf den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs zurück?

Unvollständige oder unrichtige Angaben in Rechnungen führen zu Problemen beim Vorsteuerabzug.

Beispiel: Unternehmer U1 liefert eine Ware an den Unternehmer U2. U1 vergisst die Angabe seiner Steuernummer in der Rechnung. Die Rechnung liegt dem U2 im Oktober 2012 vor. Er macht einen Vorsteuerabzug daraus geltend. Im Januar 2015 fällt bei einer Betriebsprüfung auf,



dass die Rechnung nicht ordnungsgemäß ist. Daher ergänzt U1 diese mit seiner Steuernummer.

Nunmehr tritt folgendes Problem auf: Das Finanzamt versagt den Vorsteuerabzug rückwirkend seit Oktober 2012. Daher muss U2 die Vorsteuer mit 6 % pro Jahr verzinsen. Die korrigierte Rechnung wirkt nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung nämlich erst ab Januar 2015.

An dieser Rechtsauffassung hat das Finanzgericht Niedersachsen (FG) Zweifel. Nach Ansicht des Gerichts ist in diesem Fall durch die Ergänzung der Steuernummer ein Vorsteuerabzug von Anfang an möglich. Damit wirkt die Berichtigung auf den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs zurück. Zinsen müssen daher nicht gezahlt werden.

Zur Klärung dieser Frage hat das FG das Verfahren ausgesetzt und den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg angerufen. Dieser wird nun abschließend über das Problem entscheiden.

Hinweis: Sofern Sie von dieser Problematik betroffen sind, werden wir die nötigen Schritte einleiten. Sollten Ihnen Mängel (z.B. fehlende Steuernummer, falsche Adresse) auf einer Rechnung auffallen, bitten Sie den Vertragspartner schnellstmöglich um eine Korrektur.

*Quelle:* FG Niedersachsen, *Beschl. v. 03.07.2014 - 5 K 40/14, Vorabentscheidungsersuchen (EuGH: C-518/14)*

*Fundstelle:* [www.rechtsprechung.niedersachsen.de](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de)

*Information für:* Unternehmer

*zum Thema:* Umsatzsteuer

### 32. **Kleinunternehmer: Bei Erteilung einer Gutschrift lauern Gefahren**

Normalerweise stellt der leistende Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger eine Rechnung aus. Das Umsatzsteuerrecht lässt es aber auch zu, dass der Leistungsempfänger eine Gutschrift erteilt. Diese Gutschrift ersetzt dann die Rechnung im Sinne des Umsatzsteuerrechts, denn sie wirkt - solange der leistende Unternehmer diesem Dokument nicht widerspricht - wie eine Rechnung, die er selbst ausgestellt hat.

Bislang ist jedoch unklar, was gilt, wenn der Leistende ein Kleinunternehmer ist, der keine Umsatzsteuer ausweisen darf, und der Leistungsempfänger dies nicht beachtet.

In dem kürzlich vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Fall hatte der Leistungsempfänger mehrere Gutschriften gegenüber einem Vertragspartner ausgestellt. Obwohl dieser als Kleinunternehmer keine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer aufstellen durfte, war die Umsatzsteuer in den Gutschriften ausgewiesen.

Der leistende Unternehmer widersprach den Gutschriften nicht. Nach Ansicht des FG schuldet er daher die in den Gutschriften gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer. Obwohl der Leistungsempfänger den Fehler gemacht hat, muss der Leistende aktiv werden und den Gutschriften in einem solchen Fall widersprechen.

Hinweis: In dem konkreten Sachverhalt hatte der leistende Unternehmer die Gutschriften sogar unterschrieben wieder an den Leistungsempfänger zurückgeschickt. Auch deshalb nahm das FG eine Steuerschuld an. Richtig ist in einem solchen Fall, den Gutschriften sofort nach Erhalt zu widersprechen. Über die Zusendung des Widerspruchs an den Leistungsempfänger sollte

außerdem ein Nachweis vorliegen (z.B. Faxprotokoll, Einschreiben mit Rückschein).

*Quelle:* FG Münster, Urt. v. 09.09.2014 - 15 K 2469/13 U, Rev. zugelassen

*Fundstelle:* [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

*Information für:* Unternehmer

*zum Thema:* Umsatzsteuer

### 33. Innergemeinschaftliche Lieferungen: Vertrauensschutz wird nur bei Nachforschungen gewährt

Die Steuerfreiheit einer sogenannten innergemeinschaftlichen Lieferung muss der Lieferant nachweisen. Zusätzlich sind ihm nach Auffassung des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt (FG) auch Nachforschungen über den Vertragspartner zumutbar.

In dem Streitfall hatte ein Kfz-Händler mehrere Fahrzeuge an einen Abnehmer nach Österreich geliefert (Unternehmer X). Er behandelte die Lieferung als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Die Steuerfahndung stellte jedoch fest, dass der Vertragspartner nicht das Unternehmen X, sondern ein anderes Unternehmen (Unternehmen Y) war. Zudem stellte sich heraus, dass die Fahrzeuge niemals in Österreich angekommen waren.

Laut FG sind die fraglichen Lieferungen umsatzsteuerpflichtig. Es gewährt dem Kfz-Händler keinen Vertrauensschutz. Da dieser mit dem Unternehmen X länger keinen Geschäftskontakt gehabt hatte, hätte er intensiver nachforschen müssen. Vor allem hätte er überprüfen müssen, ob die Person, die sich als Vertreter des Unternehmens X ausgab, tatsächlich vertretungsberechtigt war. Da er dies unterlassen hat, kann er sich nicht auf einen Vertrauensschutz berufen.

Hinweis: In dem Fall hatte sich der Lieferant die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers auf ihre Gültigkeit bestätigen lassen. Dies nützte ihm jedoch nicht, da der vermeintliche nicht der tatsächliche Abnehmer war. Damit hat sich der Kfz-Händler die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des falschen Unternehmens bestätigen lassen.

*Quelle:* FG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 22.01.2014 - 2 K 1122/11, Rev. (BFH: XI R 26/14)

*Fundstelle:* [www.stx-premium.de](http://www.stx-premium.de)

*Information für:* Unternehmer

*zum Thema:* Umsatzsteuer

### 34. Privatnutzung des Firmenwagens: Kann der 1%-Betrag um 20 % gekürzt werden?

Auf die Privatnutzung eines Firmenwagens durch den GmbH-Geschäftsführer fällt neben Lohn- auch Umsatzsteuer an. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Während die Privatnutzung beim (angestellten) Geschäftsführer als geldwerter Vorteil und im Leistungsaustausch zu Buche schlägt, muss der Unternehmer die Überlassung als unentgeltliche Wertabgabe versteuern. Die Finanzverwaltung lässt es aus Vereinfachungsgründen zu, dass die Besteuerung in beiden Fällen nach der sogenannten 1%-Regelung erfolgt.

Beispiel: Der Geschäftsführer einer GmbH nutzt seinen Firmenwagen auch für private Fahrten. Die Besteuerung der Privatnutzung bei der Umsatzsteuer erfolgt pauschal mit monatlich 1 % des Brutto-Neuwagenlistenpreises von 59.500 EUR. Hierzu wird aus (1 % von 59.500 EUR =) 595 EUR die Umsatzsteuer von 19 % herausgerechnet. Das ergibt (595 EUR / 119 x 19 =) 95 EUR.

Dies entspricht der gängigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. Nunmehr hat der Bundesfinanzhof (BFH) aber verkündet, dass die pauschale Berechnung so möglicherweise nicht richtig ist: Sofern die GmbH das Fahrzeug unentgeltlich an den Geschäftsführer überlässt, kann der 1-%-Betrag nach Ansicht der Richter um 20 % gekürzt werden. Das wäre von Vorteil, da sich insoweit die Umsatzsteuer reduzieren würde. Allerdings hat der BFH offengelassen, an welchem Punkt der Rechnung genau dieser 20%ige Abschlag vorgenommen werden soll.

Hinweis: Weitere Feststellungen wird nun das Finanzgericht als Gericht der ersten Instanz treffen müssen. Die Entscheidung aus dem anschließenden Verfahren bleibt also mit Spannung abzuwarten.

*Quelle:* BFH, Urt. v. 05.06.2014 - XI R 3/12, NV

*Fundstelle:* [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

*Information für:* GmbH-Gesellschafter/-GF

*zum Thema:* Umsatzsteuer

### 35. **Anteilsveräußerung: Vorteil aus verbilligtem Grundstückserwerb löst keine Schenkungsteuer aus**

Abschiedsgeschenke sind eine nette Geste, können aber auch das Interesse des Finanzamts wecken - besonders dann, wenn sie mehrere hunderttausend Euro betragen. So geschehen in einem Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH), in dem ein Gesellschafter eine im Privatvermögen gehaltene 19%ige GmbH-Beteiligung veräußert hatte. Der Käufer unterzeichnete als Neugesellschafter am selben Tag einen Grundstückskaufvertrag, mit dem die GmbH dem Anteilsveräußerer ein firmeneigenes Grundstück zum Preis von 734.000 EUR verkaufte. Das Finanzamt bezifferte den Verkehrswert auf 982.000 EUR und sah in dem verbilligten Verkauf eine verdeckte Gewinnausschüttung sowie eine gemischte Schenkung, für die es Schenkungsteuer von rund 50.000 EUR festsetzte.

Die Klage des ausgeschiedenen Gesellschafters gegen den Schenkungsteuerbescheid hatte nun endgültig Erfolg. Der BFH entschied, dass der verbilligte Grundstücksverkauf keine schenkungsteuerliche Relevanz hatte. Nach dem Urteil liegt keine freigebige Zuwendung in Form einer gemischten Schenkung vor, wenn ein GmbH-Gesellschafter einen im Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteil verkauft, damit einen Veräußerungsgewinn nach § 17 Einkommensteuergesetz erzielt (wegen mindestens 1%iger Kapitalbeteiligung) und die GmbH in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Anteilsverkauf (und auf Veranlassung des Anteilserwerbers) ein Grundstück verbilligt an den Anteilsveräußerer verkauft.

Hinweis: Der Vermögensvorteil, den der ausscheidende Gesellschafter aus dem verbilligten Grundstückserwerb erlangt hatte, ist also nur von einkommensteuerlicher Bedeutung und kann nicht zusätzlich der Schenkungsteuer unterworfen werden. Die Differenz zwischen dem gemeinen Grundstückswert und dem gezahlten Kaufpreis erhöht als Veräußerungspreis den einkommensteuerlichen Veräußerungsgewinn der Beteiligung.

*Quelle:* BFH, Urt. v. 27.08.2014 - II R 44/13  
*Fundstelle:* www.bundesfinanzhof.de  
*Information für:* GmbH-Gesellschafter/-GF  
*zum Thema:* Erbschaft-/Schenkungssteuer

### 36. **Kein Freiberufler: Politikberater unterliegt der Gewerbesteuer**

Ob eine Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich ausgeübt wird, ist insbesondere aus gewerbesteuerlicher Sicht relevant, da freiberufliche Tätigkeiten ausschließlich Einkommensteuer (und ggf. Umsatzsteuer) auslösen, während ein sogenannter stehender Gewerbebetrieb zusätzlich der Gewerbesteuer unterliegt.

Eine Einordnung als Freiberufler begehrte vor dem Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich auch ein selbständiger Politikberater. Er hatte über Jahre hinweg erhebliche Einkünfte damit erzielt, aktuelle Gesetzgebungsverfahren für seine Auftraggeber (u.a. Wirtschaftsunternehmen und Anwaltskanzleien) aufzubereiten. Dabei verstand er sich als begleitender Berichterstatter zum Gesetzgebungsverfahren und eine Art "wissenschaftlicher Parlamentskorrespondent". Das Finanzamt stufte die Tätigkeit als gewerblich ein und erließ Gewerbesteuermessbescheide für mehrere zurückliegende Jahre. Der Berater hingegen wollte sich als Freiberufler anerkannt wissen und erklärte, dass er selbständig schriftstellerisch und wissenschaftlich tätig gewesen sei und zudem einen Beruf ausübe, der dem eines Journalisten ähnlich sei. All diesen Argumenten folgte der BFH jedoch nicht. Die Bundesrichter nahmen eine gewerbliche Tätigkeit an und nannten folgende Gründe:

- Die Tätigkeit war nicht wissenschaftlicher Natur, da sich die erstellten Ausarbeitungen inhaltlich im Wesentlichen auf eine Zusammenfassung bestimmter Vorgänge beschränkten und die eigene Bewertung nicht die Qualität einer wissenschaftlichen Arbeit erreichte. Der Berater hatte zudem keine eigenen Fragestellungen erforscht oder grundsätzliche Fragen geklärt.
- Auch war der Berater keiner schriftstellerischen Tätigkeit nachgegangen, da er sich mit seinen Ausarbeitungen nicht an die Öffentlichkeit, sondern an einen geschlossenen Adressatenkreis (seine Auftraggeber) gewandt hatte.
- Wegen der mangelnden Ausrichtung auf die Öffentlichkeit war auch eine journalistenähnliche Tätigkeit auszuschließen. Auch wenn die Auftraggeber des Politikberaters die von ihm erarbeiteten Informationen mitunter an die Öffentlichkeit weitergaben, stand dies nicht einer Verbreitung über Presse, Fernsehen oder Internet gleich, die von Journalisten regelmäßig gewählt wird.

Hinweis: Wesentliches Merkmal für ein journalistisches (freiberufliches) Berufsbild ist demnach der Umstand, dass die Tätigkeit auf eine Information der Öffentlichkeit ausgerichtet ist. Wer in der Beratungsbranche oder als Lobbyist tätig ist und dabei auch journalistische Teilbereiche abdeckt, findet in den Urteilsgründen wichtige Abgrenzungskriterien zu der Frage, ob seine Tätigkeit freiberuflicher oder gewerblicher Natur ist.

*Quelle:* BFH, Urt. v. 14.05.2014 - VIII R 18/11  
*Fundstelle:* [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)  
*Information für:* Unternehmer  
*zum Thema:* Gewerbesteuer

### 37. Ehescheidung: Wird das Finanzamt nicht informiert, bleibt die Gesamtschuld

Durch eine Ehescheidung mag man eine Fehleinschätzung von früher revidieren. Vor neuen Fehlern ist man dadurch aber beileibe nicht gefeit. Daran wurde ein geschiedener Mann aus Schleswig-Holstein, der als Alleinverdiener regelmäßig Einkommensteuervorauszahlungen geleistet hatte, erst kürzlich erinnert.

Auch nach der Scheidung leistete der Mann seine Vorauszahlungen - wie zuvor - unter Angabe seiner alten Steuernummer. Dass er nur auf eigene Rechnung zahlen wollte, merkte er dabei nicht an. Da das Finanzamt somit nicht von der Trennung erfuhr, unterstellte es weiterhin eine Zusammenveranlagung - und damit eine Gesamtschuld der vermeintlichen Eheleute. Die Einkommensteuervorauszahlungen rechnete es hälftig auf die Steuerschuld der Exfrau an (die immer noch keinen Verdienst hatte) und hälftig auf die des Exmannes.

Laut dem zuerst erlassenen Einkommensteuerbescheid sollte der Mann daher noch eine hohe Nachzahlung leisten und die Frau eine hohe Erstattung erwarten. Im Laufe des Prozesses vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) änderte sich jedoch die Verwaltungsauffassung zu diesem Thema: Erst sollte die Steuerlast insgesamt mit den Vorauszahlungen getilgt werden und anschließend eine hälftige Erstattung des noch vorhandenen Guthabens erfolgen. Der Bescheid wurde dementsprechend geändert und die Klage hatte nur noch das Ziel, die Verteilung der Erstattung zu verhindern.

Diesbezüglich hat das FG das Vorgehen des Finanzamts bestätigt: Wenn das Amt nicht darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass die Veranlagung durch eine Scheidung grundlegend verändert werden muss, dann kann es nur nach seinem Kenntnisstand handeln. Im Streitfall musste es davon ausgehen, dass die Vorauszahlungen die Steuerlast beider Eheleute tilgen sollten. Die nachträgliche Bekanntgabe der Scheidung durch den Exmann in seiner Einkommensteuererklärung konnte den bestandskräftigen Anrechnungsbescheid über die Vorauszahlungen nicht mehr ändern.

Hinweis: Vereinbaren Sie bei derart tiefgreifenden Veränderungen Ihres Privatlebens bitte immer einen Beratungstermin. Die Auswirkungen auf Einkommensteuervorauszahlungen sind nur ein kleiner Bestandteil der steuerrechtlichen Konsequenzen. Ob weitere Änderungen folgen, können wir am besten persönlich besprechen.

*Quelle:* FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 08.07.2014 - 5 K 93/11, Rev. zugelassen  
*Fundstelle:* [www.stx-premium.de](http://www.stx-premium.de)  
*Information für:* alle  
*zum Thema:* übrige Steuerarten

### 38. **Elektronische Datenübermittlung: Wann ein fehlerhafter Bescheid nicht mehr geändert werden kann**

Durch die breite öffentliche Diskussion um den "gläsernen Bürger" wissen Sie vermutlich, dass auch das Finanzamt eine Menge elektronisch übermittelter Daten über Sie hat. Das war nicht immer so: Die Krankenversicherungsbeiträge konnten beispielsweise erstmalig für das Jahr 2010 elektronisch übermittelt werden. Hierfür mussten die Versicherten ihr Einverständnis geben.

Damals übersandte ein Ehepaar aus Hessen gleichzeitig mit seiner Steuererklärung auch die Papierbelege der Krankenkasse. Versehentlich trugen die Eheleute allerdings überhöhte Krankenversicherungsbeiträge ein - das Finanzamt bemerkte nichts und erließ einen Einkommensteuerbescheid auf Grundlage der falschen Zahlen. Der Fehler fiel den Beamten erst später in einem automatischen Abgleich mit den Daten auf, die die Krankenkasse übermittelt hatte. Daraufhin änderten sie die Steuerfestsetzung.

Die Datenübermittlung hatte jedoch bereits vor dem Erlass des Bescheids stattgefunden. Daher hat das Finanzgericht Hessen klargestellt, dass das Finanzamt seine Steuerfestsetzung zwar nachträglich ändern kann, wenn es eine Abweichung zwischen den elektronisch übermittelten und den im Steuerbescheid anerkannten Beträgen feststellt. Lagen die Daten dem Finanzamt aber bereits bei der ersten Steuerfestsetzung vor, hat es dazu kein Recht mehr. Eine Änderung des Steuerbescheids setzt auch immer eine Änderung der elektronisch übermittelten Daten voraus.

Durch den verspäteten Datenabgleich hat das Finanzamt seine Änderungsmöglichkeit verpasst. Denn Steuerzahler müssen in diesem Fall ihren bestandskräftigen Steuerbescheiden vertrauen können. Glück für das Ehepaar - zumindest vorerst. Denn endgültig wird erst der Bundesfinanzhof (BFH) über den Streitfall entscheiden.

Hinweis: Sollte bei Ihnen in einem vergleichbaren Fall noch ein Einspruch oder eine Klage offen sein, sollten wir über ein Ruhen des Verfahrens beraten. Da die Revision beim BFH eingelegt wurde, ist uns diese Möglichkeit nun gegeben.

*Quelle:* FG Hessen, Urt. v. 07.04.2014 - 6 K 2198/12, Rev. (BFH: X R 34/14)

*Fundstelle:* [www.lareda.hessenrecht.hessen.de](http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de)

*Information für:* alle

*zum Thema:* übrige Steuerarten

### 39. **Strafbefreiende Erklärung: Wenn erklärtes Unrecht gar keines ist**

Als "goldene Brücke" in die Straffreiheit galt in 2004 und 2005 die Möglichkeit, steuerliche Verfehlungen durch eine sogenannte strafbefreiende Erklärung gegenüber dem Finanzamt offenzulegen. Der besondere Vorteil einer solchen Erklärung lag für den Steuerhinterzieher darin, dass er die hinterzogenen Beträge nur mit 25 % nachversteuern musste. Gegenüber dem regulären Einkommensteuersatz von bis zu 45 % führte diese "Amnestiesteuer" somit zu einer sehr günstigen Form der Reue.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich mit einem Fall befasst, in dem eine wohlhabende Privatperson ein Millionenvermögen zwischen sich und mehreren liechtensteinischen Stiftungen verschoben hatte, ohne für diese Vorgänge Schenkungsteuer zu zahlen. In einer strafbefreienden Erklärung legte der Mann die Transaktionen später offen und erklärte Einnahmen von rund 3,9

Mio. EUR aus den Stiftungsgeschäften nach, die er mit 25 % nachversteuerte. Jahre später entschied der BFH dann, dass die Übertragung von Vermögen auf eine liechtensteinische Stiftung nicht der Schenkungsteuer unterliegt, wenn die Stiftung über das Vermögen im Innenverhältnis zum Stifter nicht tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann. Nach diesem günstigen Richterspruch wollte der Privatmann erreichen, dass das Finanzamt die 25%ige Nachversteuerung rückgängig machte, da gar kein schenkungsteuerlich relevanter Vorgang vorlag.

Das Finanzgericht (FG) entschied zunächst, dass die Amnestiesteuer zumindest teilweise herabgesetzt werden muss; es ließ jedoch einen Teil der Nachsteuer bestehen, da bei einigen Stiftungsgeschäften nicht eindeutig geklärt war, ob Schenkungsteuerfreiheit eingetreten war. Diese Unklarheit legten die Finanzrichter zulasten des Privatmanns aus.

Der BFH urteilte nun jedoch, dass die Nachversteuerung der Stiftungsgeschäfte komplett rückabgewickelt werden muss. Nach dem damals geltenden Strafbefreiungsgesetz (StraBEG) ist eine Steuerfestsetzung auch dann zu ändern, wenn nicht festgestellt werden kann, dass eine Steuerhinterziehung oder -ordnungswidrigkeit vorliegt. Anders als das FG meinte, muss auch bei Anwendung des StraBEG der Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" gelten, so dass hinsichtlich der ungeklärten Stiftungsgeschäfte die Unschuldsvermutung gilt. Demensprechend musste das Finanzamt komplett von der Nachversteuerung absehen.

Hinweis: Die Entscheidung stärkt die Rechte derjenigen, die Sachverhalte in einer strafbefreienden Erklärung offengelegt haben, die sich später nicht als Steuerhinterziehung oder -ordnungswidrigkeit darstellen.

*Quelle:* BFH, Urt. v. 01.10.2014 - II R 6/13

*Fundstelle:* [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

*Information für:* alle

*zum Thema:* übrige Steuerarten

#### 40. **Zinsschranke: Aussetzung der Vollziehung ist nur schwer zu erreichen**

Nach den Regelungen zur Zinsschranke dürfen Unternehmen betrieblich veranlasste Zinsaufwendungen regelmäßig nur bis zur Höhe der erzielten Zinserträge steuerlich abziehen, darüber hinaus nur bis zur Höhe des sogenannten verrechenbaren EBITDA.

Hinweis: EBITDA steht für "earnings before interest, taxes, depreciation and amortization", somit für den Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen.

Bereits im Jahr 2013 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) verfassungsmäßige Zweifel an dieser Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs geäußert und dem klagenden Unternehmen in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) der strittigen Steuerbeträge gewährt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem neuen Schreiben erklärt, dass die Urteilsgrundsätze nicht auf andere Fälle angewandt werden dürfen, so dass eine AdV in vielen Fällen von den Finanzämtern abgelehnt werden wird. Mit folgenden Aussagen begründet das BMF seinen Standpunkt:

- Die verfassungsrechtlichen Zweifel des BFH sind nicht berechtigt. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip vor, da die Zinsschranke veranlagungszeitraumübergreifend konzipiert ist und Zinsaufwendungen allenfalls nur vorübergehend vom steuerlichen Abzug ausgenommen werden. Die Regelung ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da sie eine zielgerichtete Gewinnverlagerung innerhalb eines Konzerns einschränkt.
- Im Übrigen wurde die Frage der Verfassungsmäßigkeit bisher nicht an das Bundesverfassungsgericht herangetragen.
- Eine AdV darf nur gewährt werden, wenn der Steuerbürger ein berechtigtes Aussetzungsinteresse hat. Bei dieser Prüfung müssen das individuelle Interesse an der AdV und das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung gegenübergestellt werden. Der BFH hat diese Abwägung fehlerhaft vorgenommen, da er die finanziellen Auswirkungen einer AdV-Gewährung auf den öffentlichen Haushalt unterschätzt hat. Im Entscheidungsfall lag zudem kein berechtigtes Interesse des betroffenen Unternehmens an einer AdV vor, da der Rechtsstreit eine Körperschaftsteuerschuld von lediglich 11.600 EUR betraf (bei einem Zinsaufwand von 10 Mio. EUR).

Das BMF wies weiter darauf hin, dass die Finanzämter eine AdV allenfalls unter den engen Voraussetzungen einer sogenannten unbilligen Härte gewähren dürfen. Dieser Weg ist aber beispielsweise nur eröffnet, wenn die Vollziehung für den Steuerbürger existenzbedrohend ist.

Hinweis: Eine finanzamtsseitige AdV während eines Einspruchsverfahrens dürfte also nur schwer zu erreichen sein. Allerdings sollte beachtet werden, dass es in der derzeitigen Niedrigzinsphase für Steuerzahler ohnehin häufig vorteilhafter ist, keine AdV anzustreben, sondern die strittigen Steuerbeträge zunächst zu zahlen. Denn entscheidet der Steuerzahler den Rechtsstreit später für sich, wird ihm der Erstattungsbetrag mit 6 % pro Jahr verzinst - eine rentable Geldanlage also.

*Quelle:* *BMF-Schreiben v. 13.11.2014 - IV C 2 - S 2742-a/07/10001 :009*

*Fundstelle:* *www.bundesfinanzministerium.de*

*Information für:* *Unternehmer*

*zum Thema:* *übrige Steuerarten*

#### 41. Neue Einspruchsstatistik: Zwei Drittel der Einsprüche hatten Erfolg

Wer sich mit einem Einspruch gegen seinen Steuerbescheid wehrt, bekommt - rein statistisch gesehen - in zwei von drei Fällen Recht. Dies geht aus der neuen Einspruchsstatistik für 2013 hervor, die das Bundesfinanzministerium (BMF) kürzlich veröffentlicht hat. Demnach haben Steuerzahler in 2013 bundesweit 4.231.429 Einsprüche eingelegt, wovon 64,2 % zu einer Abhilfe durch das Finanzamt führten.

Allerdings kann aus dieser hohen Erfolgsquote nicht geschlossen werden, dass auch ein derart hoher Anteil an Steuerbescheiden fehlerhaft ist. Denn Abhilfen werden von den Finanzämtern auch erlassen, wenn

- ein Steuerbürger Einspruch gegen einen Schätzungsbescheid einlegt und erst in diesem Zuge seine Steuererklärung nachreicht,
- im Einspruchsverfahren erstmalig zusätzliche Aufwendungen erklärt werden,



- aberkannte Aufwendungen erstmalig durch Belege nachgewiesen werden oder
- Einsprüche aufgrund anhängiger Musterverfahren dadurch erledigt werden, dass ein Vorläufigkeitsvermerk in den angefochtenen Steuerbescheid aufgenommen wird.

Nach der Statistik waren bei deutschen Finanzämtern zum 31.12.2013 insgesamt 3.907.650 Einsprüche unerledigt, davon ruhten jedoch 2.346.299 Verfahren. Bemerkenswert ist, dass Steuerbürger nur in 1,4 % der abschlägig beschiedenen Einspruchsverfahren Klage vor dem Finanzgericht erhoben haben.

Hinweis: Wie viele Einsprüche tatsächlich auf fehlerhafte Steuerbescheide zurückzuführen sind, hat das BMF nicht ermitteln können. Der Bund der Steuerzahler schätzt hingegen, dass ein Drittel der Einkommensteuerbescheide fehlerhaft ist. Eine genaue Prüfung des eigenen Bescheids lohnt sich also häufig.

*Quelle:* BMF, *Einspruchsstatistik 2013 v. 17.10.2014 - 2014/0927678*

*Fundstelle:* [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

*Information für:* alle

*zum Thema:* übrige Steuerarten

**Kanzleiexemplar**